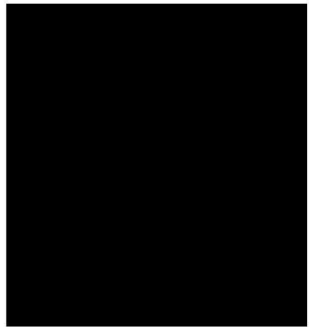


BTU Cottbus - Senftenberg • Postfach 10 13 44 • 03013 Cottbus

**Per Zustellungsurkunde**

Herrn  
Marcel Langner

vorab per E-Mail:



Cottbus, 17. Juni 2021

**fragdenstaat.de-Antrag Langner, Marcel vom 29.11.2020  
Az. 133/2021**

Sehr geehrter Herr Langner,

in Ihrem Verfahren zum o. g. Antrag ergeht unter Änderung der bisherigen  
Bescheide folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1) Dem Widerspruchsführer wird folgende Auskunft erteilt:

Die Fristbestimmung beruht auf den Regelungen des Infektions-  
schutzgesetzes (IfSG).

Gem. § 28 a IV 4 IfSG i. V. m. § 25 I IfSG sind die Gesund-  
heitsbehörden des Landes Brandenburg gesetzlich berechtigt,  
im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung die lt.  
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Bran-  
denburg erhobenen Kontaktdaten von der BTU anzufordern.  
Hieraus ergibt sich die zwingende Pflicht der BTU diese Kon-  
taktdaten den Gesundheitsämtern bei Anforderung fristgemäß  
zur Verfügung zu stellen.

Da § 28 a IV 4 IfSG keine gesonderte Frist enthält, ist für die  
Meldefrist auf den Zweck des Gesetzes und die generellen  
Fristen des IfSG abzustellen.

Aus dem Gesetzeszweck der Unterbrechung von Infektions-  
ketten und der Verhinderung weiterer Infektionen ergibt sich,  
dass die Meldung unverzüglich nach der Anforderung erfolgen  
muss und dabei die Frist so kurz zu bemessen ist, dass die  
Gesundheitsämter dem Infektionsgeschehen noch angemessen  
entgegen wirken können.

§ 9 III 1 IfSG enthält im Zusammenhang mit den gesetzlichen Meldepflichten für meldepflichtige Krankheiten, zu denen auch die Corona-Infektion gehört (§ 9 I Nr. 11 IfSG), die folgende Fristregelung: "Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach Absatz 4 spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen".

Die BTU hat sich an dieser generellen Frist des IfSG als Höchstfrist orientiert und diese für ihre Angaben auf der Webseite zugrunde gelegt.

2) Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.

### Begründung:

I

Auf der Webseite der Widerspruchsgegnerin wurden im Zusammenhang der digitalen Kontaktnachverfolgung während der Covid 19-Pandemie insbesondere die folgenden Informationen veröffentlicht:

*"Für den Fall, dass sich ein Covid-19-infizierte Person in den Räumlichkeiten der BTU Cottbus-Senftenberg aufgehalten hat, muss die BTU in der Lage sein, auf Anfrage des zuständigen Gesundheitsamtes innerhalb von 24 Stunden eine Liste mit allen Kontaktpersonen zur Verfügung zu stellen."*

Am 29.11.2020 beantragte der Widerspruchsführer hierzu über die Internetplattform "fragdenstaat.de" eine Auskunft der Widerspruchsgegnerin zu den Grundlagen der Angaben der Widerspruchsgegnerin auf ihrer Internetseite.

Mit der E-Mail vom 13.03.2021 konkretisierte und schränkte der Widerspruchsführer seinen Antrag ein und stellt im weiteren Verfahren nunmehr noch den folgenden Antrag:

*"ich möchte den Umfang meiner Anfrage erheblich einschränken. Ich benötige nun lediglich die Sie rechtlich bindende Grundlage (z.B. Gesetz, Verordnung, MWFK Schreiben usw.), auf deren Basis Sie auf Ihrer Webseite angeben, dass Sie innerhalb von 24h eine Meldung an das Gesundheitsamt abgeben müssen. Die Nutzung des Wortes „muss“ im kausal dargestellten Sinnkontext einer Anfrage des Gesundheitsamtes ist daher wohl durch den Großteil der Lesenden so auszulegen, dass es sich nicht um eine Frist handelt, die Sie sich im Rahmen der eigenen Verwaltung selbst auferlegt haben. Auf dieser Grundannahme basiert meine Anfrage. Handelt es sich jedoch, dem widersprechend, um eine selbstaufgelegte Frist, bitte ich um Rückmeldung, da meine Anfrage von anderen Voraussetzungen ausgeht."*

*Bezüglich eventueller Kosten möchte ich Sie bitten im Rahmen von § 25 VwVfG, § 6 (1) AIG und bürgerfreundlichem Auftreten, mir mitzuteilen, welche anderen Möglichkeiten für mich bestehen, mit möglichst geringen Kosten (vorzugsweise kostenfrei) an die gewünschte Information zu gelangen, sofern diese Ihnen ersichtlich sind."*

II

Nachdem der Widerspruchsführer seinen Antrag konkretisiert und eingeschränkt hat, sind der Antrag und damit auch der Widerspruch zulässig und begründet.

Damit war dem Widerspruchsführer die begehrte Auskunft gem. §§ 1 ff. Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu erteilen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 VwGO, da der Widerspruch erfolgreich war.

II

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruchsbescheid wird Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens des Verwaltungsgerichts Cottbus Az. VG 8 K 409/21.

